jusline®
»» Recht. Schnell

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS OGH 1988/8/31 9ObA186/88, 9ObA348/89, 9ObA47/92, 9ObA210/92 (9ObA211/90), 9ObA9/94, 9ObA166/00b,

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 31.08.1988

Norm

ABGB §1491
AZG §10

Rechtssatz

Der Sinn einer Fallfrist für Überstundenentgelt liegt vor allem darin, dass bei Geltendmachung des Entgelts für länger zurückliegende Überstunden regelmäßig schwierige Beweisprobleme auftreten. Durch Schaffung einer kürzeren Fallfrist soll der Arbeitnehmer verhalten werden, über die Arbeitszeit hinausgehende Arbeitsleistungen in so unmittelbarem zeitlichen Zusammenhang mit der Leistung geltend zu machen, dass die Möglichkeit einer ordnungsgemäßen Überprüfung des Sachverhaltes gewährleistet ist. Dies trifft in gleicher Weise auf Zeiten des Anwesenheitsdienstes, der Rufbereitschaft oder der Erreichbarkeit zu, soweit sie nur eine besondere Form der Überstundenleistung sind.

Entscheidungstexte

- 9 ObA 186/88
  Entscheidungstext OGH 31.08.1988 9 ObA 186/88
- 9 ObA 348/89
  Entscheidungstext OGH 31.01.1990 9 ObA 348/89
  Veröff: ecolex 1990,371
- 9 ObA 47/92
  Entscheidungstext OGH 26.02.1992 9 ObA 47/92
  Vgl; Veröff: SZ 65/31
- 9 ObA 210/92
  Entscheidungstext OGH 21.10.1992 9 ObA 210/92
  Vgl auch; Beisatz: Ein Zeitraum von vier Monaten ist für die Wahrung der Rechte der Arbeitnehmer ausreichend, zumal hiezu die außergerichtliche Geltendmachung genügt. (T1); Beisatz: § 48 ASGG (T2)
- 9 ObA 9/94
  Entscheidungstext OGH 26.01.1994 9 ObA 9/94
  Vgl auch; Beis wie T2

- 9 ObA 166/00b
  Entscheidungstext OGH 12.07.2000 9 ObA 166/00b
  nur: Der Sinn einer Fallfrist für Überstundenentgelt liegt vor allem darin, dass bei Geltendmachung des Entgelts für länger zurückliegende Überstunden regelmäßig schwierige Beweisprobleme auftreten. Durch Schaffung einer kürzeren Fallfrist soll der Arbeitnehmer verhalten werden, über die Arbeitszeit hinausgehende Arbeitsleistungen in so unmittelbarem zeitlichen Zusammenhang mit der Leistung geltend zu machen, dass die Möglichkeit einer ordnungsgemäßen Überprüfung des Sachverhaltes gewährleistet ist. (T3)
- 9 ObA 111/06y
  Entscheidungstext OGH 15.11.2006 9 ObA 111/06y
  Beisatz: Der Zweck von Verfallsklauseln liegt darin, dem Beweisnotstand bei späterer Geltendmachung zu begegnen. Sie zwingen den Arbeitnehmer, allfällige Ansprüche aus dem Arbeitsverhältnis möglichst bald und damit zu einer Zeit geltend zu machen, in der nicht nur ihm selbst, sondern auch dem Arbeitgeber die zur Klarstellung des rechtserheblichen Sachverhalts notwendigen Beweismittel in aller Regel noch zur Verfügung stehen. (T4)
- 8 ObA 50/09z
  Entscheidungstext OGH 29.09.2009 8 ObA 50/09z
  Auch; Beis wie T4
- 9 ObA 96/10y
  Entscheidungstext OGH 22.10.2010 9 ObA 96/10y
  nur T3
- 8 ObA 29/12s
  Entscheidungstext OGH 28.06.2012 8 ObA 29/12s
  Vgl auch
- 9 ObA 28/17h
  Entscheidungstext OGH 27.09.2017 9 ObA 28/17h
  Auch

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1988:RS0034408

Im RIS seit

15.06.1997

Zuletzt aktualisiert am

20.10.2017

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, http://www.ogh.gv.at

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at